



Baden-Württemberg
REGIERUNGSPRÄSIDIUM KARLSRUHE
ABTEILUNG 5 - UMWELT


Regierungspräsidium Karlsruhe · 76247 Karlsruhe

Karlsruhe

Name

Aktenzeichen

Landesnenschutzverband
Baden-Württemberg e.V.
Olgastraße 19
70182 Stuttgart

—  Geplante Verordnung zur Festlegung der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Gebiete) im Regierungsbezirk Karlsruhe; FFH-Verordnung
Ihre Stellungnahme vom 27. Juni 2018

Sehr geehrte,

— wir bedanken uns für Ihre im Beteiligungsverfahren zur FFH-Verordnung des Regierungspräsidiums Karlsruhe eingebrachten Bedenken und Anregungen.

Im Rahmen dieses Beteiligungsverfahrens sind beim Regierungspräsidium Karlsruhe zahlreiche Anregungen, Bedenken und Stellungnahmen eingegangen. Diese haben wir zunächst erfasst und nach Ablauf der Beteiligungsfristen vollständig in rechtlicher und fachlicher Hinsicht geprüft. Vor diesem Hintergrund hat die Auswertung einen längeren Zeitraum in Anspruch genommen. Hierfür bitten wir um Verständnis. Wir möchten Ihnen hiermit das Ergebnis der Prüfung mitteilen.

In Ihrer Stellungnahme tragen Sie im Wesentlichen vor, dass Sie eine Aufnahme von Ge- und Verbote in die Verordnung entsprechend dem Verschlechterungsverbot nach § 33 BNatSchG für erforderlich halten. Ferner empfehlen Sie, in der Verordnung die Managementpläne mit ihren Erhaltungsmaßnahmen für rechtsverbindlich zu erklären beziehungsweise eine Ermächtigungsgrundlage hierfür zu schaffen. Sie äußern darüber hinaus die Befürchtung, dass die Ausweisung der FFH-Gebiete nicht ausschließlich nach fachlichen Kriterien erfolgte, sondern auch wirtschaftliche

Interessen Berücksichtigung gefunden haben. Hierzu tragen Sie insbesondere einige wichtige Wochenstuben- und Winterquartiere von Fledermausarten außerhalb der FFH-Gebiete, auch für den Regierungsbezirk Karlsruhe, zusammen und stellen diese als Beispiele dar. Auch tragen Sie vor, dass weiterhin eine fehlende Einbeziehung einzelner Naturschutzgebiete in die FFH-Gebietskulisse sowie eine teilweise fehlende Vernetzung kleiner FFH-Gebietsflächen gegeben sei.

Ein weiterer wesentlicher Kritikpunkt Ihrer Stellungnahme betrifft die aus Ihrer Sicht unzureichende Formulierung der Erhaltungsziele zum Schutz der Fledermausarten.

I.

Die Zielrichtung der FFH-Verordnung ist es, bei allen Interessengruppen auf Akzeptanz zu stoßen und eine Umsetzung der Naturschutzziele und insbesondere der Ziele von Natura 2000 im Vollzug zu gewährleisten.

Für die Umsetzung sind wir auf alle Akteure angewiesen, die Vorhaben in der Natur und in Natura 2000-Gebieten planen und durchführen. Um eine Bereitschaft zur Mitarbeit und Unterstützung zu schaffen und aufrechtzuerhalten, ist es von besonderer Relevanz interessengerechtere Ergebnisse zu erzielen. Diese können durch die gewählten Formulierungen der FFH-Verordnungen erreicht werden. Eine weitergehende Aufnahme von Ge- und Verboten würde zu mehr Unsicherheit bei den Akteuren führen und eine Mitwirkungsbereitschaft aus Angst vor Fehlverhalten generell minimieren.

Zudem erscheinen uns Ge- und Verbote bei einer großflächigen Schutzgebietskulisse wie der FFH-Gebietskulisse als eher ungeeignete Maßnahme. Gerade bei organischen, veränderlichen Sachverhalten des Naturschutzes sollte die Möglichkeit bestehen bleiben, flexibel auf die verschiedensten Veränderungen reagieren zu können.

Durch die strikte Beurteilung des Einzelfalls anhand des Verschlechterungsverbot ist eine erforderliche flexible und an den jeweiligen Einzelfall anpassungsfähige Handhabung von Ge- und Verboten möglich, die den jeweiligen Behörden die erforderlichen fachlichen Entscheidungsspielräume überlässt.

II.

Grundsätzlich erfolgte die Ausweisung der FFH-Gebiete in Baden-Württemberg auf Grundlage der an die Europäische Kommission gemeldeten und von dieser festgesetzten FFH-Gebietskulisse. Im Kommissionsvermerk zur Ausweisung von Besonderen Schutzgebieten wird zu den FFH-Grenzen unter anderem ausgeführt, dass diese von denen des Gebiets von gemeinschaftlicher Bedeutung nicht abweichen dürfen, es sei denn, die Grenzen wurden im Einklang mit dem geregelten Verfahren und vorbehaltlich einer aktualisierten Kommissionsentscheidung zu den Gemeinschaftslisten bereits geändert.

Dies bedeutet, die von der Kommission festgesetzten Grenzen sind zwingend zu beachten. Möglich ist somit nur eine Präzisierung der Grenzen, um die FFH-Gebietsgrenzen nachvollziehbar rechtsverbindlich in Karten mit geeignetem Maßstab festzulegen. Auf Grund der Anpassung des bisherigen Meldemaßstabs von 1:25.000 auf einen Maßstab von 1:5.000 ergaben sich Konkretisierungsmöglichkeiten in einem Bereich von ca. 50 Metern.

Im derzeitigen Verfahren werden daher nur die bereits gemeldeten und durch die europäische Kommission in der Gebietskulisse festgesetzten Flächen ausgewiesen. Eine Ergänzung um weitere Gebiete und Flächen ist in diesem Verfahren rechtlich nicht möglich.

Artikel 9 und 11 der FFH-Richtlinie sehen im Nachgang zum Ordnungsverfahren die regelmäßige Beurteilung der Zielerreichung (Evaluierungen) und die Überwachung des Erhaltungszustands durch die Mitgliedsstaaten vor. Ihre Anregungen zu den FFH-Gebieten im Regierungsbezirk Karlsruhe, hierbei vordringlich die Anregungen zu den Fledermauswochenstuben- und quartieren sowie

zur Aufnahme einzelner Naturschutzgebiete und Vernetzungsbereiche für kleinflächige FFH-Gebietsflächen werden wir gerne in diesen Prozess mit einbeziehen, sodass im Falle der Schutzwürdigkeit der Flächen eine nachträgliche Meldung bei der europäischen Kommission und im übernächsten Schritt eine Aufnahme in die Verordnung erfolgen könnte.

III.

Die aktuellen Erhaltungsziele der einzelnen FFH-Lebensraumtypen und -Arten wurden landeseinheitlich abgestimmt und festgelegt unter Beteiligung des Umweltministeriums, des Ministeriums für ländlichen Raum, der Regierungspräsidien, der LUBW, der FVA, der Fischereiforschungsstelle. Sie wurden aus den abgeschlossenen Managementplänen entwickelt, die schon in der Vergangenheit die Erhaltungsziele festlegten. Die beschlossenen Formulierungen stellen fachlich korrekte und für die Erhaltung der Arten und Lebensraumtypen umfassende Ziele dar. Sie sind aufeinander abgestimmt und in einem Gesamtkontext zu werten. Bei der durchgeführten Vereinheitlichung der Erhaltungsziele handelt es sich zudem um eine erforderliche Konkretisierung und Anpassung der Erhaltungsziele nach fachlichen Erwägungen. Für jeden Lebensraumtyp wurden hierbei Erhaltungsziele für den Standort, die Standortbedingungen, die Artenausstattung, die Vegetationsstruktur, die Bewirtschaftung und die Pflege formuliert. Entsprechend wurde bei den Erhaltungszielen der Arten jeweils Angaben zum Habitat, den Habitatbedingungen, den Habitatelementen, die Bewirtschaftung und im Bedarfsfall Sonstiges ergänzt.

Insoweit sprachen keine fachlich zwingenden Gründe für eine Verschärfung der Erhaltungsziele. Sollten solche Gründe sich nach dem Ordnungsverfahren ergeben, sind sie im Rahmen eines Nachmeldeverfahrens/Änderungs-Verordnungsverfahrens zu prüfen.

Auch in diesem Bereich sehen Artikel 9 und 11 der FFH-Richtlinie im Nachgang zum Ordnungsverfahren die regelmäßige Beurteilung der Zielerreichung (Evaluierungen) und die Überwachung des Erhaltungszustands durch die Mitgliedsstaaten vor.

Die Überprüfung der Erhaltungsziele hat jedoch hinsichtlich der Formulierungen „bestandsfördernd“ bzw. „fördernd“ ergeben, dass diese missverständlich sind. Dies könnte das Problem aufwerfen, dass diese Formulierungen über die Vorgabe eines reinen Verschlechterungsverbots hinausgehen könnten.

Wir haben die Formulierungen daher wie folgt angepasst:

Änderung bei allen Lebensraumtypen von „bestandsfördernd“ in „dem Lebensraumtyp angepassten Bewirtschaftung“. Dies betrifft die Lebensraumtypen der FFH-Mähwiesen und Wald-Lebensraumtypen mit Eichenwaldbewirtschaftung.

Bsp.: Lebensraumtyp Magere Flachland-Mähwiesen

Verordnungsentwurf: „Erhaltung einer bestandsfördernden Bewirtschaftung“

Verordnung: „Erhaltung einer dem Lebensraumtyp angepassten Bewirtschaftung“

Bei Arten wurden die Wörter „bestandsfördernd“ bzw. „fördernd“ gestrichen und durch „angepasst“ ersetzt. Dies betrifft den Heldbock, Hirschkäfer.

Bsp.: Hirschkäfer

Verordnungsentwurf: „Erhaltung einer die Lichtbaumarten, insbesondere Eiche, fördernden Laubwaldbewirtschaftung“

Verordnung: „Erhaltung einer an die Lichtbaumarten, insbesondere Eiche, angepassten Laubwaldbewirtschaftung“

Abschließend können wir Ihnen bestätigen, dass – aus den oben genannten Gründen – keine FFH-Flächen für Bauvorhaben, Bauleitpläne oder Ähnlichem ausgegrenzt wurden. Bei der Konkretisierung der Außengrenzen wurden ausschließlich die fachlichen Kriterien zugrunde gelegt, die bereits bei den Gebietsmeldungen zu berücksichtigen waren. Konkretisierungen waren auf dieser Grundlage jedoch nur in

dem unter II. dargestellten Bereich zur Umsetzung einer nachvollziehbaren rechtsverbindlichen Grenzziehung möglich.

Abschließend möchten wir Ihnen mitteilen, dass die vorgebrachten Anregungen, Bedenken und Stellungnahmen in den Abwägungsprozess eingeflossen sind. Die Gesamtabwägung war Grundlage für den Erlass der Verordnung. Wir werden das Verfahren nun abschließen. Die Verordnung wurde bereits ausgefertigt und wird demnächst im Gesetzblatt Baden-Württemberg verkündet.

Bei einer Reihe von Anregungen und Bedenken war es uns aus rechtlichen Gründen nicht möglich, diese im Ordnungsverfahren zu berücksichtigen. Das bedeutet jedoch nicht, dass die Beiträge verloren gehen. Soweit die Anregungen und Bedenken, die wir erhalten haben, sachlich nachvollziehbar sind, werden sie bei der Verbesserung und Weiterentwicklung des Vollzugs des FFH-Rechts berücksichtigt.

Wir hoffen, mit vorliegendem Schreiben die Sach- und Rechtslage hinreichend aufgezeigt sowie etwaige Missverständnisse ausgeräumt zu haben und bedanken uns nochmals für Ihre Beteiligung am Verfahren.

Mit freundlichen Grüßen